

Gesamte Rechtsvorschrift für Kkehrbuchverordnung 2003, Fassung vom 17.11.2016

Langtitel

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Mai 2003, mit der nähere Vorschriften über das Kkehrbuch erlassen werden (Kkehrbuchverordnung 2003)

Stammfassung: LGBl. Nr. 39/2003

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 20. Juni 2000 über das Reinigen, Kehren und Überprüfen von Feuerungsanlagen in der Steiermark (Steiermärkische Kkehrordnung 2000), LGBl. Nr. 60/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 20/2002, wird verordnet:

Text

§ 1

Gestaltung des Kkehrbuches

- (1) Das Kkehrbuch ist 210 2 149 mm groß.
- (2) Der Einband besteht aus festem Karton in der Farbe Grün.
- (3) Die Seiten des Kkehrbuches sind durchgehend zu nummerieren.

§ 2

Inhalt des Kkehrbuches

- (1) Das Deckblatt ist entsprechend der Anlage A zu gestalten.
- (2) Die Seite 1 (Bezeichnung des kehrpflichtigen Objektes) ist entsprechend der Anlage B zu gestalten.
- (3) Die Seiten 2 und 3 (Bestandsaufnahme) sind entsprechend den Anlagen C und D zu gestalten.
- (4) Die Seite 4 (Abmeldung von Feuerungsanlagen) ist entsprechend der Anlage E zu gestalten.
- (5) Die Seiten 6 und 7 (Überprüfung und Reinigung) sowie die darauf folgenden inhaltsgleichen Seiten bis einschließlich Seite 17 sind entsprechend den Anlagen G und H zu gestalten. Die Seiten sind als einander gegenüberliegende Seiten (Bogen) zu gestalten.
- (6) Die Seiten 18 bis 20 sind entsprechend der Anlage I zu gestalten.

§ 3

Führung des Kkehrbuches

- (1) Der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte einer Feuerungsanlage hat das Kkehrbuch ordnungsgemäß zu führen und aufzubewahren. Die Kkehrbücher sind behördlichen Organen über deren Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Wenn das Kkehrbuch vollgeschrieben ist oder wenn aus anderen Gründen keine Eintragungen mehr gemacht werden können, hat die Eigentümerin oder Verfügungsberechtigte ein neues Kkehrbuch anzulegen. Das bisherige Kkehrbuch ist ab dem Zeitpunkt der Bestandsaufnahme des neuen Kkehrbuches ein Jahr aufzubewahren.
- (3) Die Kkehrbücher sind dem Rauchfangkehrer für die Durchführung der Reinigungs-, Kkehr- und Überprüfungsarbeiten sowie Eintragungen und Bestätigungen vorzulegen. Die Rauchfangkehrerin hat die Richtigkeit der Eintragungen durch den Eigentümer oder Verfügungsberechtigten zu bestätigen und die Eintragungen, falls erforderlich, zu ergänzen.

§ 4**Personenbezogene Bezeichnungen**

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Verordnung, die entweder in der weiblichen oder in der männlichen Form verwendet werden, gelten jeweils für beide Geschlechter.

§ 5**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Kkehrbücher, die der Kkehrbuchverordnung 1985, LGBl. Nr. 90/1985 entsprechen, dürfen bis 15. Mai 2004 verwendet werden. Wenn diese Kkehrbücher nicht mehr verwendet werden, sind sie vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten ein Jahr aufzubewahren (§ 3 Abs. 2).

(2) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 11. Juni 2003, in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Oktober 1985, mit der nähere Vorschriften über das Kkehrbuch erlassen werden (Kkehrbuchverordnung 1985), LGBl. Nr. 90/1985, ausser Kraft.

Anlage A

(Anm.: Das Deckblatt folgt ab der nächsten Seite.)



KEHRBUCH

Kehrbuch Steiermark

Anlage B

(Anm.: Die Anlage folgt ab der nächsten Seite.)

KEHRBUCH

Bezeichnung des kehrpflichtigen Objektes:

Ort (PLZ, Gemeinde, Ortschaft):

Straße/Gasse/Platz/Haus-Nr.:

Gebäude(-teil)/Wohnung/Geschoß:

Name des Eigentümers bzw. Verfügungsberechtigten der Feuerungsanlage:

.....

Anschrift des Eigentümers bzw. Verfügungsberechtigten (falls vom kehrpflichtigen Objekt verschieden):

.....

Dieses Kkehrbuch enthält 20 Seiten

Anlage C

(Anm.: Die Anlage folgt ab der nächsten Seite.)

Bestandsaufnahme

Rauch-, Abgas- und Abluffänge	Anzahl	Geschoße/Länge
Verbindungsstücke	Anzahl	Länge/kW

Anlage D

(Anm.: Die Anlage folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage D**Bestandsaufnahme** (Fortsetzung)

Feuerstätten und Brennstoffe	Anzahl	event. Kurzbezeichnung	Nennheizleistung
Sammel-, Dampf-, Zentral-, Mehrraumheizungen; Großfeuerstätten:			kW
			kW
			kW
			kW
			kW
			kW
Einzelfeuerstätten:			
Datum:	Unterschriften: (Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigter und Rauchfangkehrer)		

Anlage E

(Anm.: Die Anlage folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage G

(Anm.: Die Anlage folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage H

(Anm.: Die Anlage folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage I

(Anm.: Die Anlage folgt ab der nächsten Seite.)

§ 4

Reinigungs- und Überprüfungsfristen

(1) Benützte Feuerungsanlagen sind in der Heizperiode (§ 2 Z. 3) in annähernd regelmäßigen Intervallen durch den Rauchfangkehrer zu reinigen.

(2) Die Anzahl der Kehrungen richtet sich dabei nach der Art des verwendeten Brennstoffes und der Konstruktion der Feuerungsanlage gemäß der folgenden Tabelle:

Reinigungs- und Überprüfungsfristen

	Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe	Reinigungs- und Überprüfungsfristen	
1	Herde und Öfen sowie dazugehörige Verbindungsstücke	3 × in der Heizperiode vom Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten zu reinigen oder reinigen zu lassen	bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 × zusätzlich
2	zu 1 gehörige Rauchfänge	3 × durch den Rauchfangkehrer in der Heizperiode	bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 × zusätzlich
3 a	Feuerungsanlagen bis einschließlich 120 kW vor dem 1. 1. 1995 hergestellt	4 × durch den Rauchfangkehrer in der Heizperiode	bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 × zusätzlich
3 b	Feuerungsanlagen bis einschließlich 120 kW nach dem 31. 12. 1994 hergestellt	3 × durch den Rauchfangkehrer in der Heizperiode	bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 × zusätzlich
4	Feuerungsanlagen über 120 kW	sind monatlich vom Rauchfangkehrer bei Betrieb zu reinigen	
5	Feuerungsanlagen in Betrieb mit geprüfem Dampfkesselwärter	kann vom dort beschäftigten und geprüften Dampfkesselwärter gereinigt werden, jedoch zusätzlich 1 × jährlich durch den Rauchfangkehrer	
	Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe	Reinigungs- und Überprüfungsfristen	
1	Herde und Öfen sowie dazugehörige Verbindungsstücke	2 × in der Heizperiode vom Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten zu reinigen oder reinigen zu lassen	bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 × zusätzlich
2	zu 1 gehörige Rauchfänge	2 × durch den Rauchfangkehrer in der Heizperiode	bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 × zusätzlich
3	Feuerungsanlagen bis einschließlich 120 kW	2 × durch den Rauchfangkehrer in der Heizperiode	bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 × zusätzlich
4	Feuerungsanlagen über 120 kW	sind monatlich vom Rauchfangkehrer bei Betrieb zu reinigen	
5	Feuerungsanlagen in Betrieb mit geprüfem Dampfkesselwärter	kann vom dort beschäftigten und geprüften Dampfkesselwärter gereinigt werden, jedoch zusätzlich 1 × jährlich durch den Rauchfangkehrer	
	Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe	Reinigungs- und Überprüfungsfristen	
1	alle Feuerungsanlagen	1 × jährlich durch den Rauchfangkehrer	

18

(3) Bezogen auf die Tabelle sind folgende Ausnahmen zu berücksichtigen:

- Feuerungsanlagen mit festen oder flüssigen Brennstoffen in gewerblichen Betrieben, die nicht nur der Erwärmung der Geschäftsräumlichkeiten und dem Bereiten von Warmwasser dienen, sind monatlich durch den Rauchfangkehrer zu reinigen.
- Feuerungsanlagen mit festen oder flüssigen Brennstoffen bis einschließlich 120 kW, die neben gasbefeuelten Anlagen betriebsbereit gehalten werden, sind 2 × jährlich durch den Rauchfangkehrer zu reinigen.
- Einzelfeuerstätten sind 1 × jährlich vom Rauchfangkehrer zu überprüfen.

§ 6

Pflichten eines Rauchfangkehrers

- Der Rauchfangkehrer hat insbesondere
 - die Reinigungs- und Überprüfungsverpflichtung gemäß § 3 gewissenhaft zu erfüllen,
 - die ihm übertragenen Pflichten gemäß § 4 in annähernd gleichen Intervallen einzuhalten,
 - den Termin der von ihm zu erbringenden Dienstleistungen dem Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten der Feuerungsanlage zeitgerecht schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat in der Form eines Kehrplanes, der innerhalb der ersten zwei Kalendermonate eines Jahres zu übergeben ist oder durch Eintragung des jeweils nächsten Termins in das Kkehrbuch zu erfolgen. Bei Vorhandensein eines Hausanschlagbrettes ist der Kehrplan bzw. der nächste Kehrtermin dort, sonst in üblicher und gut sichtbarer Weise anzuschlagen.

(2) Ist die Durchführung der Kehrung zu dem festgesetzten Termin aus triftigen Gründen für den Rauchfangkehrer, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten nicht durchführbar, ist unter Berücksichtigung des § 2 Z. 3 ein anderer Zeitpunkt zu vereinbaren. Ist darüber kein Einvernehmen zu erreichen, hat die Gemeinde den Zeitpunkt festzulegen.

(3) Der Rauchfangkehrer hat dem Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten wahrnehmbare feuergefährliche Mängel und Gefahren, die bei der Benützung der Feuerungsanlage auftreten können, schriftlich (Kkehrbuch) bekannt zu geben. Mängel, die eine Gefährdung der Sicherheit von Menschen befürchten lassen, sind darüber hinaus unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Zur Behebung wahrgenommener Mängel, die eine Gefahr für Leben, Umwelt, Gesundheit und Eigentum befürchten lassen, hat der Rauchfangkehrer dem Betreiber sowohl im Kkehrbuch als auch durch schriftliche Verständigung eine angemessene Frist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Rauchfangkehrer die Feuerungsanlage neuerlich zu überprüfen. Sind die Mängel nicht beseitigt, hat er dies unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(5) Der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, der Gemeinde jede Behinderung der Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten unverzüglich anzuzeigen.

(6) Der Rauchfangkehrer hat über die von ihm vorgenommene Reinigung und Überprüfung sowie die von ihm getroffenen Anordnungen Vermerke zu führen. Er hat diese ständig auf dem neuesten Stand zu halten, nach

Aufforderung der zuständigen Behörde vorzulegen und dem Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten Einsicht zu gewähren.

§ 7

Pflichten des Eigentümers bzw. Verfügungsberechtigten

(1) Der Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte der Feuerungsanlage ist verpflichtet, dem Rauchfangkehrer die Durchführung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Arbeiten an dem vom Rauchfangkehrer festgelegten Tag ordnungsgemäß zu ermöglichen. Er hat darüber hinaus die ausgeräumten Verbrennungsrückstände ordnungsgemäß zu entsorgen. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass die Reinigungsverschlüsse leicht zugänglich sowie die Zugänge ausreichend beleuchtet und gegen Absturz gesichert sind.

(2) Der Eigentümer bzw. der Verfügungsberechtigte hat ein Kkehrbuch zu führen.

(3) In das Kkehrbuch hat der Rauchfangkehrer bzw. die mit den Reinigungs- bzw. Überprüfungsarbeiten betraute Person den Tag, die Art und den Umfang der durchgeführten Arbeiten, die festgestellten Mängel und die Behebung von Mängeln einzutragen und durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über das Kkehrbuch zu erlassen. Aus dem Kkehrbuch müssen jedenfalls die Bezeichnung des kehrpflichtigen Objektes, die Art und Anzahl der Feuerstätten, der Rauch- und Abgasleitungen, der Rauch- und Abgasfänge sowie der Tag und die Art der durchgeführten Überprüfungs- und Reinigungsarbeiten hervorgehen.

Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Gesetz folgende Bedeutung:

1. **Feuerungsanlage:** Eine Feuerungsanlage ist eine Funktionseinheit, die aus einer Feuerstätte und Einrichtungen zur Führung der Verbrennungsgase in die freie Atmosphäre (Verbindungsstücke und Rauchfänge) besteht.
2. **Feuerstätte:** Eine Feuerstätte ist eine Einrichtung, in der feste, flüssige oder gasförmige Stoffe verbrannt werden können, wobei Verbrennungsgase entstehen, die abgeleitet werden müssen.
3. **Heizperiode:** Die Heizperiode ist die Zeit vom 15. September bis zum 15. Mai des Folgejahres.
4. **Überprüfen:** Überprüfen ist das Feststellen augenscheinlich wahrnehmbarer Mängel mit den Sinnen ohne den Einsatz messtechnischer Hilfsmittel.
5. **Messen:** Das Messen hat mit geeigneten Messgeräten, die jährlich einer Prüfung oder Kalibrierung durch autorisierte Sachverständige zu unterziehen sind, zu erfolgen.
6. **Rauchfangkehrer:** Rauchfangkehrer sind die nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zur Ausübung des Gewerbes Rauchfangkehrer Befugten.